



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Nr. 18 vom 30.10.2003 13. Jahrgang

Gemeinsam erinnern Gemeinsam gedenken

Ich bitte Sie um Ihre Teilnahme:

Stilles Gedenken an die Opfer der Pogromnacht vom 9. November 1938

Gedenkstätte im Schlosspark (Schöneicher Straße / Dorfaue)

Sonntag, 9. November 2003

Kranzniederlegung um 14.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	2
1.2.	Sitzung der Gemeindevertretung am 22.10.2003 – Veröffentlichung der Beschlüsse	3
1.3.	2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	6
1.4.	Lohnsteuerkarten 2004	10
1.5.	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	10
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	13
2.2.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	13
2.2.1.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	15
2.2.2.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	16
2.3.	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004	16
	Impressum	19

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der

Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin
Einwohnermeldestelle, Zimmer Nr. 15
Brandenburgische Straße 40
15566 Schöneiche bei Berlin

zu den Öffnungszeiten:
montags von 9 bis 12 Uhr

dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr sowie
donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 16.30 Uhr
unterstützt werden.

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16.**

März 2004

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der

Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

- Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf**
 - **gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, das Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammenschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.6.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:
 Lydia Fischer
 Dorfstraße 38
 15831 Waßmannsdorf

Stellvertreter:
 Joachim Wolff
 Waldstraße 13
 12529 Schönefeld

Guido Friese
 Mittenwalder Straße 6
 15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
 Friedenstraße 34
 12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
 Dorfstraße 6
 15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
 Crossinstraße 9
 15537 Wernsdorf

Frank Kausch
 Wilhelm-Pick-Str. 12a
 15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
 Mittenwalder Straße 19
 15741 Motzen

Karl Mette
 Dorfstraße 32
 15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
 Lindenstraße 29
 15711 Zeesen

Schöneiche bei Berlin, den 22. Oktober 2003

Abstimmungsbehörde



Heinrich Jüttner
 Bürgermeister
 Gemeinde Schöneiche bei Berlin
 Brandenburgische Straße 40
 15566 Schöneiche bei Berlin
Stimmbezirk 30

1.2. Sitzung der Gemeindevertretung am 22.10.2003 – Veröffentlichung der Beschlüsse

Gemäss § 49 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden folgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin (GV) vom 22.10.2003 bekannt gegeben:

Beginn: 18.00 Uhr

Pause: 20.05 bis 20.30 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

Tagungsort: Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH

Anwesende:

Vorsitzender: Helmut Niemann

Mitglieder: Anna Saratow, Wolfgang Studt, Dr. Dagmar Nawroth, Sonja Lachmund, Dr. Artur Pech, Klaus Guttkowski, Heinz Drescher, Hans-Joachim Hutfilz, Bernd Kassner (bis 20 Uhr), Helga Düring, Rosemarie Schnitzler, Karin Griesche, Renate Dammasch
 Bürgermeister: Heinrich Jüttner
 Amtsleiterin: Andrea Liske

entschuldigt fehlten: Johannes Rechenberger, Petra Weiss, Ines Harrig, Helga Lobsch,
 1. Beigeordneter, Robby Semmling

nicht anwesend waren: Winfried Saalschmidt, Burckhard Dörr, Jürgen Krappmann

Folgende Tagesordnung war vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht über die Arbeit des zeitweiligen Ausschusses der Gemeindevertretung gemäß der Beschlüsse

3./2002/931 vom 11.12.2002 und 3./2003/955 vom 26.02.2003

4. Beantwortung von Anfragen

4.1. Einwohnerfragestunde

5. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

6. Abstimmung zur Tagesordnung

7. **BV 732/2003** - Jägerpark - Vorentwurfsplanung zum Parkkonzept

8. **BV 742/2003** - Flächennutzungsplan, 1. Änderung "An den Fuchsbergen" Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB / Abschließender Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

9. **BV 744/2003** - B-Plan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße", Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB

10. **BV 746/2003** - Ausbau der Straße "Amselhain"

11. **BV 749/2003** - 2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

12. **BV 751/2003** - Führung Busverkehr Dorfaue / Kleinschönebeck

13. **BV 678.1./2003** - Ausgaben für die Baumpflege im Jahr 2004

14. **BV 753/2003** - 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters

15. **BV 747/2003** - Jahresabschluss 2002

15.1. **BV 754/2003** - Planungskosten Schöneicher Straße

16. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2003 - **entfällt**

17. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICH:

18. Grundstücksangelegenheiten

18.1. **BV 748/2003** - Veräußerung von Liegenschaften im Oktober 2003

18.2. **BV 752/2003** - Vergleich zum Rückübertragungsanspruch für das Grundstück des Freizeithauses "NEST"

19. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2003 - **entfällt**

20. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil

21. Sonstiges

ÖFFENTLICH:

1. *Eröffnung der Sitzung* erfolgte durch den Vorsitzenden der GV, Herrn Niemann.

5. *Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit* erfolgte durch den Vorsitzenden der GV, Herrn Niemann.

Um 18 Uhr waren 15 stimmberechtigte Mitglieder der GV anwesend und somit die Beschlussfähigkeit hergestellt. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

7. *BV 732/2003 - Jägerpark - Vorentwurfsplanung zum Parkkonzept*

Auf der Grundlage der BV 732/2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die GV beschließt, nach Auswertung und Abwägung der eingegangenen Hinweise auf der

Grundlage der Vorentwurfsplanung zum Jägerpark entsprechend dem Bearbeitungsstand der Vorlage vom 30.09.2003 die Genehmigungsplanung für den Jägerpark zu erarbeiten.

Anwesend (A): 15, Ja-Stimmen (J): 15, Nein-Stimmen (N): 0, Enthaltungen (E): 0, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1077

8. *BV 742/2003 - Flächennutzungsplan, 1. Änderung "An den Fuchsbergen" Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB / Abschließender Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes*

Der Bürgermeister erläuterte die BV.

Die GV beschließt:

1. Die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Anregungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geprüft. Belange die einer Abwägung bedürfen, wurden nicht geäußert.

2. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes "An den Fuchsbergen" wird abschließend beschlossen. Die Erläuterungen werden gebilligt.

Die Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. A 15, J 15, N 0, E 0, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1078

9. *BV 744/2003 - B-Plan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße", Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB*

Auf der Grundlage der BV 744/2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die GV beschließt: Die im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB geäußerten Anregungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geprüft und im einzelnen abgestimmt. Das Ergebnis ist im Abwägungsprotokoll festgehalten.

A 15, J 15, N 0, E 0, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1079

10. *BV 746/2003 - Ausbau der Straße "Amselhain"*

Die GV beschließt:

1. Die GV begrüßt die Initiative der Anlieger der Straße "Amselhain" zur erstmaligen Herstellung der Straße.

2. Vorbehaltlich der Beschlussfassungen zum Haushaltsplan 2004 wird der Bürgermeister beauftragt, den Ausbau der Straße für das Jahr 2004 vorzubereiten und durchzuführen.

3. Grundlage für die weitere Planung bildet die Variante 2 entsprechend Voruntersuchung des Bürgermeisters: Fahrbahn mit 4,75 m ohne separaten Gehweg (Mischprinzip), Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Mulden-/Rigolensystem beidseitig, Baumreihe einseitig.

2. Der außerplanmäßigen Leistung von Ausgaben bis zu 7.000 Euro für Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2003 wird zugestimmt.

A 15, J 14, N 0, E 1, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1080

11. BV 749/2003 - 2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund der BV 749/2003 und der Vorlage vom 22.10.2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die GV beschließt die der Niederschrift als Anlage 3 beigefügte "2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen". Die Kalkulation wurde von der GV zur Kenntnis genommen.

A 15, J 14, N 0, E 1, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1081

12. BV 751/2003 - Führung Busverkehr Dorfaue / Kleinschönebeck

Aufgrund der BV 751/2003 und der Vorlage vom 22.10.2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die GV beschließt:

1. Die Straßenbaumaßnahme Dorfaue ist so zu planen, dass der Busverkehr im Ortsbereich Kleinschönebeck (Dorfaue / Vogelsdorfer Straße) zukünftig bis zum Niederbarnimer Ring geführt werden kann.

2. Die Planung der Straßenbaumaßnahme Dorfaue soll so erfolgen, dass die Buslinien übergangsweise bis zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme Vogelsdorfer Straße im Bereich der Dorfaue mit einer Wendemöglichkeit geführt werden können.

3. Im Bereich der Dorfaue sind bei der Planung geeignete Haltestellen für die Buslinien unter besonderer Beachtung von Grundschule I, Zweifeldschulsporthalle, Kindergarten und Dorfkirche zu berücksichtigen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Abstimmungen mit den Busverkehrsunternehmen zu führen und die erforderlichen planerischen Vorkehrungen für die Dorfaue und die Vogelsdorfer Straße - soweit haushaltsrechtlich gesichert - zu treffen. Die GV ist fortlaufend zu unterrichten.

A 15, J 14, N 0, E 1, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1082

13. BV 678.1./2003 - Ausgaben für die Baumpflege im Jahr 2004

Die GV beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 64.750 Euro zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen im öffentlichen Bereich.

Diese werden zur Realisierung der Maßnahmen eingesetzt, die aus der Baumschau 2003 resultieren und im Februar 2004 erbracht und anschließend bezahlt werden müssen.

A 14, J 14, N 0, E 0, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1083

14. BV 753/2003 - 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters

1. Die Kämmerin Andrea Liske wird als zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters bestimmt.

2. Die Kämmerin Andrea Liske vertritt als zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters den Bürgermeister bei andauernder gleichzeitiger Abwesenheit des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten.

15. BV 747/2003 - Jahresabschluss 2002

Auf der Grundlage der BV 747/2003 wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die GV beschließt: Die GV nimmt den Prüfbericht zum Haushaltsabschluss 2002 des Rechnungsprüfungsausschusses zustimmend zur Kenntnis und bestätigt die darin gemachten Vorschläge für Festlegungen und Empfehlungen.

Festlegungen:

1. Die Kämmerin wird beauftragt zu prüfen, ob nach Abschluss des Haushaltsjahres ein vollständiger Nachweis der Buchungsbelege in der Ablage gewährleistet werden kann.

2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, der GV eine Analyse der Sachverständigen-, Gutachter- u. ä. Kosten in den letzten beiden Jahren zum Jahresende vorzulegen.

3. Der GV ist eine Erklärung zu den wachsenden Kassenresten bei Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungszinsen im Jahre 2002 vorzulegen.

4. Die Bürgermeister wird aufgefordert, die zukünftige Bewirtschaftung des Friedhofes zur Gewährleistung eines besseren Pflegezustandes zu klären und der GV bis Januar 2004 zu berichten.

Empfehlungen:

1. Ersatzvornahmen sollten in einem besonderem Buch nach Grundstücken geordnet mit dem Vermerk der Summe und deren Nachweis in der HH-Ablage registriert werden.

2. Die Gemeindeverwaltung sollte eine Zusammenstellung aller in der Gemeinde abgerechneten Kita-Platzkosten im Vergleich mit den eigenen in den verschiedenen Objekten der Gemeindevertretung vorlegen.

A 14, J 13, N 0, E 1, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.: 3./2003/1084

15.1. BV 754/2003 - Planungskosten Schöneicher Straße

Die GV beschließt:

1. Die GV begrüßt den ausgearbeiteten Kompromissvorschlag für die Straßenbaumaßnahme L 302 - Ortsdurchfahrt Schöneiche 2. BA (Schöneicher Straße zwischen Dorfaue und Stegeweg).

2. Zur Sicherung des Betriebs der Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn im Bereich Schöneicher Straße zwischen Dorfaue und Stegeweg übernimmt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin die Zwischenfinanzierung der Planungskosten für den Straßenbau (Ausführungsplanung und Ausschreibungsunterlagen) bis zu einer Höhe von 30.000 € im Haushaltsjahr 2004.

3. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem BSBA - Straßenbauamt des Landes Brandenburg

auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

A 14, J 10, N 1, E 3, ANGENOMMEN, Beschluß-Nr.:
3./2003/1085

der Sitzung der GV werden veröffentlicht.

Schöneiche bei Berlin, 2003-10-27

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

20. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem
nichtöffentlichen Teil

Keine Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil



Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.3.

2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172,174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 22.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung

der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen)

- Adlerstraße
- Amselhain
- Arndtstraße
- Falkenhorst
- Friesenstraße
- Grüner Weg
- Heinestraße
- Jägerstraße (zw. Grüner Weg / Innenbereichsende)
- Jägerstraße (zw. Kalkberger Straße / Grüner Weg)
- Kieferndamm (zw. Woltersdorfer Straße / Grüner Weg)
- Körnerstraße
- Neue Watenstädter Straße
- Paul-Singer-Straße
- Stargasse

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen, der Beitrag wird für diese Einrichtungen gesondert erhoben.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil).

(2) Der Gemeindeanteil beträgt

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. bei Anliegerstraßen | 50 v.H. |
| 2. bei Hupterschließungsstraßen | 55 v.H. |
| 3. bei Hauptverkehrsstraßen | 60 v.H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen;
2. Hupterschließungsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen;
3. Hauptverkehrsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 4 Umlegungsfähiger Aufwand

Umlegungsfähiger Aufwand ist der nach § 2 ermittelte, um den Gemeindeanteil gemäß § 3 gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Aufwand.

§ 5 Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlegungsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes

1. soweit sie insgesamt dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt;
2. in sonstigen Fällen
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie;
 - c) überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Pkt. a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung sind die Grundstücksflächen (Absätze 2 und 3) mit einer Geschoßwertzahl zu vervielfachen. Die Geschoßwertzahl beträgt:

- | | |
|---------------------------------------------------|------|
| 1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß | 1,0; |
| 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3; |

3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5;
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6;
5. bei Grundstücken, die in einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) 0,5;
6. bei gewerblich nutzbaren bzw. genutzten Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0.

(5) Die für die Geschoßwertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,

1. wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung;
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5;
 - c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 2,5;
2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschoßhöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschoßhöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Sofern sich aus Absatz 5 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 5 Nr. 1 a) an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatz 5 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet. Im Falle des Absatz 5 Nr. 2 a) ist die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, wenn diese die Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse überschreitet.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung ist die Geschoßwertzahl nach Absatz 4 um 0,5 zu erhöhen (Artzschlag)

1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan oder durch einen nach § 33 BauGB maßgeblichen Bebauungsplanentwurf festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
2. bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, in denen gemäß § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegenden Nutzungsart eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 aufgeführten beplanten Gebieten zulässig ist;
3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

§ 6 Beitragssatz

Die Beitragssätze (EUR je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche) für die Maßnahmen an den in § 1 benannten Anlagen betragen:

Anlage	Straßenart (§ 3 Absätze 2, 3)	Beitragssatz in EUR/m ²
Adlerstraße	Anliegerstraße	0,101812
Amselhain	Anliegerstraße	0,127253
Arndtstraße	Anliegerstraße	0,123187
Falkenhorst	Anliegerstraße	0,100716
Friesenstraße	Anliegerstraße	0,111631
Grüner Weg	Anliegerstraße	0,308195
Heinestraße	Anliegerstraße	0,146727
Jägerstraße (zw. Grüner Weg/Innenbereichsende)	Anliegerstraße	0,274096
Jägerstraße (zw. Kalkberger Straße/Grüner Weg)	Hauptverkehrsstraße	0,435200
Kieferndamm (zw. Woltersdorfer Straße/Grüner Weg)	Hauptverkehrsstraße	0,245910
Körnerstraße	Anliegerstraße	0,108167
Neue Watenstädter Straße	Anliegerstraße	0,123001
Paul-Singer-Straße	Anliegerstraße	0,103954
Stargasse	Anliegerstraße	0,134653

§ 7

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Unter den Voraussetzungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3869, ber. 2003 I, S. 61) kann die Gemeinde Beitragsansprüche stunden oder erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2003-10-27




Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.4. Lohnsteuerkarten 2004

1. Die Lohnsteuerkarten 2004 sind bis zum 17. Oktober 2003 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2004 zu Beginn des Kalenderjahrs 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.




Heinrich Jüttner, Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin, den 27.10.2003

1.5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl der Gemeindevertretung in Schöneiche bei Berlin am 26. Oktober 2003 ist wie folgt ermittelt worden:

• Zahl der wahlberechtigten Personen	9625
• Zahl der Wählerinnen und Wähler	4727
• Ungültige Stimmzettel	88
• Gültige Stimmen	13897
• Zahl der Sitze	22

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	4268	7
2 Partei des Demokratischen Sozialismus PDS	3294	5
3 Christlich Demokratische Union CDU	3125	5
6 Freie Demokratische Partei FDP	1050	2
12 NEUES FORUM Land Brandenburg FORUM Brandenburg	820	1
13 Die FüÙe Gottes e.V. Schöneiche	468	1
14 Freiwillige Feuerwehr Schöneiche bei Berlin	872	1

Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschland SPD

Düring, Helga	1346
Dr. Tschacher, Manfred	240
Dammasch, Renate	414
Göbel, Lars	254
Richter, Marianne	156
Windeck, Friedrich	77
Hutfilz, Hans-Joachim	252
Niemann, Ingeborg	227
Dr. Haier, Wolfgang	181
Richter, Heike	170
Saratow, Anna	172
Hasenauer, Edgar	65
Saalschmidt, Winfried	123
Böttger, Reinhard	125
Sonk, Franz	47
Otto, Gisela	89
Buttgereit, Christa	45
Dr. Teichert, Rüdiger	160
Schnitzler, Rosemarie	125

2 Partei des Demokratischen Sozialismus PDS

Simmerl, Beate	601
Drescher, Heinz	652
Lachmund, Sonja	362
Dreher, Tobias	189
Seidler, Ilona	117
Dr. Pech, Artur	450
Fiegler, Katrin	130
Fiegler, Frank	56
Lobsch, Helga	170
Dr. Lorenzen, Erich	192
Teltewskaja, Gundula	147
Meyer, Klaus	80
Bober, Hans-Jürgen	34
Simon, Frank-Peter	32
Hübner, Werner	82

3 Christlich-Demokratische Union CDU

Ritter, Andreas	1297
Vallentin, Monua	265
Hempe, Christian	393
Ritter, Barbara	210
Klimowicz, Petra	186
Rehfeld, Nora	151
Wezel, Heinz	138
Wutzke, Christoph	116
Klimowicz, Jean	67
Hempe, Anne C.	122
Wild, Thomas	91
Wreesman, Helmerich	89

6 Freie Demokratische Partei FDP

Kumlehn, Lutz	470
Heyden, Michael	77
Dietz, Paul Alexander	72
Elbracht, Michael	28
Dörr, Burckhard	125
Körper, Karl-Heinz	216
Thieme-Kämpfer, Thea	62

**12 NEUES FORUM
Land Brandenburg**

Kirchner, Johannes 630
Studt, Wolfgang 190

13 Die Füße Gottes e.V. Schöneiche

Schiller, Dennis 178
Radam, Markus 68
Schiller, Hans-Jürgen 45
Behrend, Gisela 36
Borkenhagen Lutz 34
Radam, Alexandra 55
Pech, Andreas 32
Fritsche, Eric 20

14 Freiwillige Feuerwehr Schöneiche bei Berlin

Spieler, Bernd 338
Schlundt, Olaf 357
Orlik, Oswald 177

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber:

SPD	PDS	CDU	FDP	Neues FORUM	DFG	Feuerwehr
Düring, Helga	Drescher, Heinz	Ritter, Andreas	Kumlehn, Lutz	Kirchner, Johannes	Schiller, Dennis	Schlundt, Olaf
Dammasch, Renate	Simmerl, Beate	Hempe, Christian	Körper, Karl-Heinz			
Göbel, Lars	Dr. Pech, Artur	Vallentin, Monua				
Hutfilz, Hans- Joachim	Lachmund, Sonja	Ritter, Barbara				
Dr. Tschacher, Manfred	Dr. Lorenzen, Erich	Klimowicz, Petra				
Niemann, Ingeborg						
Dr. Haier, Wolfgang						

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:

SPD	PDS	CDU	FDP	Neues FORUM	DFG	Feuerwehr
Saratow, Anna	Dreher, Tobias	Rehfeld, Nora	Dörr, Burckhard	Studt, Wolfgang	Radam, Markus	Spieler, Bernd
Richter, Heike	Lobsch, Helga	Wezel, Heinz	Heyden, Michael		Radam, Alexandra	Orlik, Oswald
Dr. Teichert, Rüdiger	Teltewskaja, Gundula	Hempe, Anne C.	Dietz, Paul Alexander		Schiller, Hans-Jürgen	
Richter, Marianne	Fiegler, Katrin	Wutzke, Christoph	Thieme-Kämpfer, Thea		Behrend, Gisela	
Böttger, Reinhard	Seidler, Ilona	Wild, Thomas	Elbracht, Michael		Borkenhagen, Lutz	
Schnitzler, Rosemarie	Hübner, Werner	Wreesmann, Helmerich			Pech, Andreas	
Saalschmidt Winfried	Meyer, Klaus	Klimowicz, Jean			Fritsche, Eric	
Otto, Gisela	Fiegler, Frank					
Windeck, Friedrich	Bober, Hans-Jürgen					

Hasenauer, Edgar	Simon, Frank-Peter					
Sonk, Franz						
Buttgereit, Christa						

Schöneiche bei Berlin, den 27.10.2003

Christel Messerschmidt, Wahlleiterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: 4. November und 2. Dezember 2003.

2.2. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Kulturellen Veranstaltungen

Ehemalige Schloßkirche, Dorfstraße

Sonntag, 02.11., 17.00 Uhr: Lieder und Arien bekannter Komponisten, vorgetragen von Studentinnen und Studenten der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ unter der Leitung von Professor Reeh; Eintritt: 6,00 Euro

Sonnabend, 08.11., 16.00 Uhr: „Im Wein liegt Wahrheit“ – Berühmte Lieder und Anekdoten rund um den Wein, Weintrio des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde; Eintritt: 10,00 Euro

Sonntag, 09.11., 16.00 Uhr: Konzert des deutsch-polnischen Jugend-Kammer-Orchesters

Sonnabend, 15.11., 18.00 Uhr: „Lehrer musizieren gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern“ – Benefizkonzert für die Sanierung der ehemaligen Schloßkirche, Eintritt frei – Spenden für die Sanierung sind erwünscht!

Sonntag, 16.11., 16.00 Uhr: „Hilary O'Neil in concert“ – Keltische Harfe und Gesang, Eintritt: 10,00 Euro

Kulturgießerei, An der Reihe

Freitag, 07.11., 20.00 Uhr: „Tribute to Sonny Boy Williamson“ – eine Blues Session mit Paul Orta, voc, harp; Peter Krause, git, voc, harp und Michael Maas voc, dr.

Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2003

Auch in diesem Jahr besteht wieder die Möglichkeit, zur Entsorgung der grossen Laubmassen von den Strassenbäumen spezielle Säcke im Baubetriebshof der Gemeinde gegen Barzahlung zu erwerben. **Der Kostenbeitrag pro Laubsack beträgt 1,00 Euro.**

Der Baubetriebshof der Gemeinde befindet sich im Bunzelweg 19/Ecke Krummenseestrasse. Der Zugang erfolgt über die Metalltreppe in der Krummenseestrasse.

Verkaufszeiten:

Von September bis November wöchentlich immer am Mittwoch von 7.00-12.00 und 13.00-18.00

Erster Verkaufstag: 24. September

Letzter Verkaufstag: 26. November

Abfuhrzeiten:

Die gefüllten und zugebundenen Säcke werden von allen Strassen mit Strassenbaumbestand wöchentlich eingesammelt. Das Laub in den Säcken darf nicht zu sehr verdichtet werden, da sonst die Bodennaht reisst. Auch farbige Säcke mit entsprechender Aufschrift aus den Vorjahren dürfen verwendet werden.

Die Abfuhr durch die beauftragte Firma beginnt frühmorgens. Die Laubsäcke daher evt. bereits am Vorabend herausstellen. Jede Strasse wird wöchentlich nur einmal angefahren (montags oder dienstags), bei hohem Aufkommen an Laubsäcken kann sich die Abfuhr auch bis mittwochs verzögern.

Erster Abfuhrtermin: 29. September/30. September

Letzter Abfuhrtermin: 1./2. Dezember

Weitere Hinweise:

Mieter der GWG "Berliner Bär" e.G. erhalten gegen Nachweis ihrer Wohnadresse (Personalausweis ist bitte vorzulegen) die Laubsäcke ohne Barzahlung ausgehändigt; die Bezahlung erfolgt über die Betriebskostenabrechnung!

Bitte helfen Sie wie in den Vorjahren mit, ein ordentliches Erscheinungsbild unserer Gemeinde zu gewährleisten!

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Winterdienst 2003 / 2004

Zeitraum

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin führt im Rahmen des Winterdienstes die regelmäßige Schneeräumung und das Abstumpfen von winterlicher Glätte nach Verkehrsbedeutung und Dringlichkeit in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres auf den Fahrbahnen durch.

Räum- und Streudienst (Räumstufen)

Da es technisch und personell nicht möglich ist, bei Schnee und Glätte alle Fahrbahnen gleichzeitig zu räumen und / oder zu streuen, werden die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung nach Dringlichkeit in die Räumstufen I, II und III eingeordnet.

Räumstufe I

obligatorischer Winterdienst - höchste Dringlichkeit

Das Räumen und Streuen ist bis 6:00 Uhr abzuschließen.

Am Goethepark Brandenburgische Straße Geschwister-Scholl- Straße	einschließlich Kreisverkehr von Karl-Liebknecht-Str. bis Schöneicher Straße von Am Erlengrund bis Karl- Liebknecht-Str. und von Karl-Marx-Str. bis Lübecker Str. (Kopfsteinpflaster)
Goethestraße	von Brandenburgische Str. bis Am Goethepark
Hamburger Straße	von Geschwister-Scholl-Str. bis Kieferndamm
Jägerstraße	von Kieferndamm bis Kalk- berger Str.
Karl-Liebknecht- Straße	gesamte Länge
Karl-Marx-Straße	von Brandenburgische Str. bis Geschwister-Scholl-Str. gesamte Länge
Kieferndamm	gesamte Länge
Leipziger Straße	leichte Steigung nördlich von Kreuzung Kieferndamm
Lübecker Straße	von Brandenburgische Str. bis Geschwister-Scholl-Str. (bis auf Höhe Kirche)
Prager Straße	von Kieferndamm bis Wa- tenstädter Straße
Warschauer Straße	von Watenstädter Straße bis Kieferndamm
Watenstädter Stra- ße	von Prager Straße bis War- schauer Straße
Woltersdorfer Stra- ße	von Ortseingang aus Rich- tung Woltersdorf bis Kie- ferndamm

An der Reihe	Ortsdurchfahrt / Landesstra- ße erfolgt durch das Bran- denburgische Straßenbau- amt
Dorfstraße	Ortsdurchfahrt / Landesstra- ße erfolgt durch das Bran- denburgische Straßenbau- amt
Schöneicher Straße	Ortsdurchfahrt / Landesstra- ße erfolgt durch das Bran- denburgische Straßenbau- amt
Kalkberger Straße	Ortsdurchfahrt / Landesstra- ße erfolgt durch das Bran- denburgische Straßenbau- amt
Rahnsdorfer Straße	Ortsdurchfahrt / Landesstra- ße erfolgt durch das Bran- denburgische Straßenbau- amt
Friedrichshagener Straße	Ortsdurchfahrt / Landesstra- ße erfolgt durch das Bran- denburgische Straßenbau- amt

Räumstufe II

obligatorischer Winterdienst - nach Erfüllung der Räumstufe I

Das Räumen und Streuen ist bis 7:00 Uhr abzuschließen.

Käthe-Kollwitz-Straße Liebesteig Münchehofer Straße Schöneiche	von Ortsausgang bis Ortseingang Mün- chehofe
Otto-Lilienthal-Straße Otto-Schröder-Straße Potsdamer Straße	von Forststraße bis Münchener Str.
Prager Straße Raisdorfer Straße Rüdersdorfer Straße Stegeweg Steinstraße Stockholmer Straße Vogelsdorfer Straße Watenstädter Straße	von Forststraße bis Münchener Str.
Werner v. Siemens-Straße Woltersdorfer Straße	von Kalkberger Str. bis Beeskower Str.

Räumstufe III

kein obligatorischer Winterdienst

Räum- und Streupflicht nach Bedarf und Anweisung durch den Bürgermeister in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr. Gilt für alle Straßen die nicht in Räumstufe I und Räumstufe II eingeordnet sind.

Bitte unterstützen auch Sie den reibungslosen Straßenverkehr im

Winterbetrieb durch Ihr verantwortungsvolles Handeln im Rahmen der Straßenreinigungssatzung.

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Der **Stammtisch** des **Mittelstandsvereins** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e. V. trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr im Hotel „Alte Mühle“.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: **6. November und 4. Dezember 2003.**

Rainer Clement, Vorstandsvorsitzender

Kinderbauernhof „Storchenwiese“

Tel./Fax: 030 – 64 38 92 51

Öffnungszeiten:

bis 02.11.2003: montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, samstags von 10 bis 20 Uhr, sonntags und feiertags von 10 bis 18 Uhr

03.11. bis Ende Dezember: montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 12 bis 16 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene: 1,30 Euro

Kinder: 0,75 Euro

Gruppen werden gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden !

Änderungen vorbehalten !

FORUM GESUNDHEIT SCHÖNEICHE Standardimpfungen in Deutschland keine Impfpflicht

Gesprächsrunde mit **Pharmareferentin
Frau Angelika Hansen** vom Impfservice
Chiron Behring

Mittwoch, 19. November, 19 Uhr

Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße, Haltestelle Grätzwalde
Eintritt frei

3/4 der Gemeindevertreter/innen in Schöneiche sind neu

Am 26. Oktober 2003 wurden die 22 Gemeindevertreter/innen gewählt, davon waren 16 Mitglieder nicht in der bisherigen Gemeindevertretung.

In der Waldgartengemeinde Gemeinde Schöneiche bei Berlin wurden am 26. Oktober 2003 von den Wählerinnen und Wählern die Mitglieder der neuen Gemeindevertretung gewählt. Jede der sieben Wahllisten hat mindestens einen Sitz erhalten. Es ergibt sich folgende Sitzverteilung nach Wahllisten:

7 SPD, 5 CDU, 5 PDS, 2 FDP, 1 NF - Neues Forum, 1 DFG - Die Füße Gottes, 1 FFW - Freiwillige Feuerwehr.

Welche Fraktionen sich bilden ist bisher unklar, und es ist auch nicht bekannt, ob sich Fraktionsgemeinschaften oder Zählgemeinschaften bilden. Die konstituierende Sitzung ist für 15. November 2003 vorgesehen.

Von den gewählten 22 Gemeindevertreter/innen waren nur 6 bereits Mitglied in der jetzigen Gemeindevertretung. 16 Gemeindevertreter/innen (73%) wurden für die Wahlperiode 2003 bis 2008 neu in die Gemeindevertretung gewählt.

8 Mitglieder (36%) der Gemeindevertretung sind Frauen, 14 sind Männer.

13 Mitglieder (60%) der neuen Gemeindevertretung sind Mitglied einer Partei und 9 Mitglieder (40%) sind parteilos.

Die meisten Stimmen von allen Kandidat/innen hat mit 1.346 Stimmen (9,7%) Frau Helga Düring (SPD) erhalten. Weiterhin haben Herr Andreas Ritter (CDU) 1.297 Stimmen (9,3%), Herr Heinz Drescher (PDS) 652 Stimmen (4,7%), Herr Johannes Kirchner (Neues Forum) 630 Stimmen und Herr Lutz Kumlehn (FDP) 470 Stimmen erhalten. Von 9.626 Wahlberechtigten in Schöneiche bei Berlin haben 4.727 (49,11%) von ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch gemacht. Mit dieser Wahlbeteiligung liegt Schöneiche bei Berlin in Brandenburg im Vergleich auf den vorderen Plätzen.

Schöneiche, den 27.10.2003

Heinrich Jüttner

Bürgermeister

2.2.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65

- | | | |
|--------|-----------|-----------------|
| 03.11. | 9.30 Uhr | Seniorensport |
| | 13.30 Uhr | Spielnachmittag |
| 04.11. | 10.30 Uhr | Englisch III |
| 05.11. | 9.00 Uhr | Englisch I |
| | 10.45 Uhr | Englisch II |
| | 14.00 Uhr | Seniorenchor |
| 06.11. | 9.00 Uhr | Franz. I |
| | 10.30 Uhr | Franz. II |
| | 13.00 Uhr | Bowling |

07.11.	10.00 Uhr	Englisch IV
	13.00 Uhr	Englisch
	15.30 Uhr	Herbstkonzert für Senioren in der Musikschule

2.2.2. Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23, Tel. 030/ 649 53 29 VERANSTALTUNGEN

06. Nov.	16 Uhr	Billardturnier
10. bis 21. Nov.	ab 15 Uhr	täglich (außer Sa. u. So.) Weihnachtsbasteln
22. Nov.	10 - 15 Uhr	Workshop Papierschöpfen mit Anne
23. Nov.	10 - 15 Uhr	Workshop Papierschöpfen II. Teil

regelmäßige ANGEBOTE

Mo	16.30	Theaterkurs mit Tilo Erler
Di	15.00	E – Gitarrenkurs mit Steffi Meyer
	17.30	Schauspiel – Gruppe I mit Andreas Dölling
Mi	14.00	Fotokurs mit Tanja und Henry
Do	17.00	Gitarrenkurs mit Jan Haasler
Fr	15.00	Schlagzeugkurs mit Anja Meyer

Das Schöneicher Freizeithaus „das NEST“ ist montags bis freitags zwischen 12.00 und 20.00 für Kinder und Jugendliche geöffnet.

Tilo Erler; Leiter der Einrichtung
Schöneiche, den 16. Oktober 2003

2.3. Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit

einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2003** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2004 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 1. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2004** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im In-

land gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2004, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2004 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2004 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2004 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei

einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2004 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Die bisherige Steuerfreiheit des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung (früher: 325-Euro-Job) wurde zum 1. April 2003 aufgehoben. Die sozialversicherungsrechtlich maßgebende monatliche Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen wurde auf 400 Euro erhöht. Seither unterliegt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) wieder dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit der Pauschsteuer bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d. h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach

dem 1. Januar 1986 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt.

Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1986 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2004 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushängung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben. Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2005** an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2004 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2004 nur bis zum **31. Dezember 2006** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2005**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder aus-

ländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vorstehender Information die Rechtslage nach dem **Stand vom 15. September 2003** zugrunde liegt. Spätere Gesetzesänderungen (z.B. das beabsichtigte Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004, evtl. mit Auswirkungen auf die Steuerklasse II) konnten nicht berücksichtigt werden.

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Das Amtsblatt Nr. 19 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am 07.11.2003.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche
 Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto - Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- Bibliothek, Dorfau 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.